

## Anwendung der Blutgruppenuntersuchungen zur Klärung strittiger Vaterschaft in Ungarn\*

BÉLA REX-KISS

Medizinisch-Poliklinisches Institut in Szigetszentmiklós (Ungarn)

Eingegangen am 25. Februar 1972

### *Progress of Blood-Typing for the Settlement of Paternity Disputes in Hungary*

*Summary.* Author gives information on the progress of the application of blood group examinations as evidence in the family-law suits, or in the medico-legal opinion of disputed paternity. The blood group examinations applied at present as a routine in every suit of disputed paternity cover the following systems:  $A_1A_2B0$ , M—N, Rh(C,C<sup>w</sup>,c,D,E,e), Hp und Gm(1),(2), Inv(1). It means a maximum combined chance of exclusion of about 74%.

*Zusammenfassung.* Verfasser berichtet über die Entwicklung der Anwendung von Blutgruppenuntersuchungen als Beweisverfahren in familienrechtlichen Prozessen bzw. in der gerichtsmedizinischen Begutachtung der strittigen Abstammung. Gegenwärtig enthalten die in allen Rechtssachen strittiger Abstammung regelmäßig vorgenommenen Blutgruppenuntersuchungen folgende Systeme:  $A_1A_2B0$ , M—N, Rh(C,C<sup>w</sup>,c,D,E,e), Hp und Gm(1),(2), Inv(1). Es bedeutet eine maximale kombinierte Ausschlußchance unter etwa 74%.

*Key word:* Vaterschaftsgutachten.

Die ersten Blutgruppenuntersuchungen in Ungarn wurden von Verzár u. Weszeczky in den Jahren 1919—1920 vorgenommen, und zwar in Debrecen, wo Verzár als Universitäts-Professor und Direktor des Instituts für Allgemeine Pathologie tätig war und Weszeczky als sein Assistenzarzt.

Die erste Publikation über Verzárs Untersuchungen erschien, von Weszeczky verfaßt, im Jahre 1920 [1]. In der zweiten Publikation veröffentlichten Verzár u. Weszeczky im Jahre 1921 die Ergebnisse ihrer an Zigeunern, Ungarn-Deutschen und Ungarn vorgenommenen Blutgruppenuntersuchungen [2].

Hinsichtlich der Anwendung von Blutgruppenuntersuchungen in Prozessen strittiger Abstammung wurden die ersten, jedoch leider erfolglosen Schritte in Ungarn schon in den 20er Jahren unternommen. Im Jahre 1928 lehnte das oberste Landesgericht die Verordnung der Blutgruppenuntersuchung in einer Sache strittiger Abstammung ab, und zwar mit der Begründung, daß in Anbetracht des aktuellen wissenschaftlichen Standpunktes ein zuverlässiger Beweis durch die Blutgruppenuntersuchung nicht zu erwarten sei. Die negative Stellungnahme des

---

\* Nach einem Vortrag, gehalten am 22. 9. 1971 auf der Sitzung finnischer Gerichtsmediziner in Helsinki.

obersten Gerichtshofes hinderte viele Jahre hindurch die Entwicklung bzw. die Anwendung der Blutgruppenuntersuchungen auf diesem wichtigen Gebiete in Ungarn.

Unseres Wissens nach kam die Blutgruppenuntersuchung in Sachen strittiger Abstammung in Ungarn zum erstenmal in Budapest im Jahre 1928 in einer Strafsache (Kindesunterschlebung) zur Anwendung. Die Untersuchung war erfolgreich und beweiskräftig: es gelang der Beweis, daß die präsumptive Mutter nicht die wahre Kindesmutter war.

Vor 1946 war dem Familienrecht nach in Alimentationsprozessen der bewiesene Geschlechtsverkehr maßgebend, weil die Zeugung selbst als unbeweisbar angesehen wurde. So ist verständlich, daß die Anordnung eines Beweisverfahrens zwecks Unmöglichkeit der Zeugung auch nicht möglich war. Infolgedessen war für einen Mann, um Alimentationspflichten abzuwehren, der Beweis eines liederlichen Lebens oder das völlige Fehlen der Schamhaftigkeit der Kindesmutter die einzige Möglichkeit. Diese Regelung verhalf in Fällen von Mehrverkehr der Mutter zur beliebigen Wahl eines reichen Mannes als Ernährer ihres Kindes. Das Gericht verpflichtete nämlich nur so einen Mann zum Unterhalt, der mit der Kindesmutter während der Empfängniszeit bewiesenermaßen verkehrt hatte, ungeachtet dessen, ob er der wahre Vater war oder nicht bzw. ob seine Vaterschaft hinsichtlich des Kindes möglich war. Auf Grund dieser Regelung beruhte die Alimentationspflicht nicht auf der biologischen Vaterschaft, sondern auf dem Geschlechtsverkehr [3].

Das oben erläuterte Familienrecht hatte selbstverständlich die Entwicklung der Blutgruppenforschung stark behindert. Seitens der Juristen zeigten sich kaum Bestrebungen zur Anwendung der Blutgruppenuntersuchungen in der Rechtspraxis, ja einige von ihnen vertraten sogar eine negative Auffassung, was die Einführung der Blutgruppenuntersuchungen in die Rechtspraxis hinderte. Serologen und Gerichtsmediziner kämpften in erster Linie für die Anerkennung der Blutgruppenuntersuchung als Beweismittel in Rechtssachen, genauer in Vaterschaftsprozessen und in der Kriminalistik. Als erster befürwortete im Jahre 1928 Prof. Lenart die Blutgruppenuntersuchungen [4], in den späteren Jahren forderten die Professoren der Gerichtsmedizin Jankovich, Beöthy und Incze in medizinischen und juristischen Fachzeitschriften eine positive Stellungnahme in Sachen der Blutgruppenuntersuchungen. Jankovich richtete in dieser Sache im Jahre 1929 eine Eingabe an das Justizministerium. Nach dem Aufruf des Justizministers hatte sich der Gerichtsmedizinische Rat im Jahre 1930 mit der Sache der Blutgruppenuntersuchungen beschäftigt und lehnte deren Anwendung als Beweismittel in Abstammungsprozessen ab. Im Jahre 1936 nahm der Rat in dieser Frage wieder eine negative Stellung ein. Im Jahre 1941 lehnte das oberste Gericht das Ansuchen um die Anordnung der Blutgruppenuntersuchung in einem Vaterschaftsprozeß mit der Begründung ab, daß das Familienrecht die Anwendung der Blutgruppenuntersuchung als Beweismittel nicht zulasse. In diesem Beschluß des obersten Gerichts wird die Blutgruppenuntersuchung als Beweismittel nicht mehr bestritten, aber von der Anwendung wurde, mit Berufung auf das Familienrecht, Abstand genommen.

Es ist verständlich, daß die ungarischen Gerichtshöfe vor 1946 die Blutgruppenuntersuchung als Beweismittel in Abstammungsprozessen nicht in Anspruch nahmen. Diesbezüglich stehen uns weder schriftliche noch andere Angaben zur

Verfügung. Ich selbst begutachtete schon während der Jahre 1942—1945 in Debrecen 14 Vaterschaftsprozesse mit Hilfe von Blutgruppenuntersuchungen, das M-N-System mitinbegriffen. Im Jahre 1946 berichtete ich über diese Untersuchungen in der ungarischen Fachliteratur [5]. *Diese Abhandlung ist der erste Bericht über Blutgruppenuntersuchungen in Rechtssachen strittiger Abstammung in Ungarn.* Höchstwahrscheinlich war ich der erste, der in Ungarn die M-N-Bestimmungen als Begutachtung von Abstammungsprozessen angewandt hat.

Im Jahre 1941 erwählte ich die Blutgruppenforschung als Hauptgebiet meiner wissenschaftlichen Tätigkeit, also vor rund 30 Jahren. In den Jahren 1941 und 1942 verbrachte ich längere Zeit in Deutschland, und zwar im Institut „Robert-Koch“ zu Berlin und im Institut für gerichtliche Medizin der Universität Bonn unter der Leitung der Professoren W. Fischer und F. Pietrusky, und ich studierte neben den theoretischen Grundlagen auch die wichtigsten Anwendungsmöglichkeiten der Blutgruppenbestimmungen. Nach meiner Heimkehr hatte ich das Manuskript meines Buches über die Blutgruppen fertiggestellt. Das Buch, zunächst in ungarischer Sprache, erschien im Jahre 1943 [6]. Neben den Arbeiten wissenschaftlicher Art war ich auch agitatorisch im Interesse der praktischen Anwendung der Blutgruppenuntersuchungen tätig, und zwar in erster Linie mit Bluttransfusion bzw. zur Klärung strittiger Abstammung. Die Verwirklichung meines Programmes war aber erst nach dem Kriege möglich.

Die blutgruppenserologische Problematik der Bluttransfusion ist nicht Gegenstand dieses Vortrages, deshalb spreche ich darüber nur flüchtig. In Ungarn war die Lage bis 1949 auch hinsichtlich der Bluttransfusion noch sehr zurückgeblieben. In diesem Jahre wurde in Budapest auf meine Veranlassung hin und unter meinem Vorstand der Staatliche Blutspendedienst und das Zentralinstitut für Bluttransfusion gegründet.

Für die Anwendung der Blutgruppenuntersuchungen in der gerichtsmedizinischen Praxis ist als entscheidende Wendung die gesetzliche Regelung der Rechtsstellung des unehelichen Kindes im Jahre 1946 anzusehen. Dieses Gesetz war das erste gute Werk der ungarischen demokratischen Rechtsgebung [7].

*Die Regelung der familiären Rechtsstellung der unehelichen Kinder* wurde erst nach der demokratischen Staatseinrichtung möglich. Das feudalistisch-kapitalistische Familienrecht in Ungarn hatte vor 1945 zwischen ehelichen und unehelichen Kindern einen scharfen Unterschied gemacht. Bis 1906 konnten uneheliche Kinder nicht einmal ihre Mütter beerben. Die natürlichen (biologischen) Väter konnten von den Müttern der unehelichen Kinder auch in späteren Jahren nur auf Alimente verklagt werden. Der herrschenden Auffassung gemäß sollte diese Regelung die Ehe behüten. Es ist aber kein Zweifel, daß dies nur eine formale und nicht die wahre Begründung war. Tatsache ist, daß die Unterscheidung zwischen sog. „gesetzlichen“ und „unehelichen“ Kindern im Interesse der herrschenden Klasse lag. Es ist offenkundig, daß in der Klassengesellschaft vor 1945 im allgemeinen die Mütter der unehelichen Kinder nicht Mitglieder der herrschenden Klassen waren, hingegen die Erzeuger dieser Kinder zumeist aus den herrschenden Klassen stammten.

Die neue Regelung ermöglichte die Beweisführung der Nichtvaterschaft. In dieser Situation unterbreitete ich dem Justizministerium im Jahre 1946 eine Eingabe, in der ich um Einfügung der Blutgruppenuntersuchungen als Beweismittel in die gesetzlichen Durchführungsbestimmungen bat. Auf Veranlassung

des Justizministeriums besprach der neue Gerichtsmedizinische Rat im November 1946 diese Eingabe und nahm einstimmig dazu Stellung. Daraufhin wurden die Blutgruppenuntersuchungen in die Durchführungsbestimmungen des Gesetzes eingegliedert, und zwar mit einem ausführlichen Verfahren. Für die erfolgreiche Anwendung war sehr wichtig, daß nicht nur die Parteien, sondern auch die Zeugen im Prozeß verpflichtet waren, die Blutentnahme für Blutgruppenuntersuchungen zu dulden. Das Gesetz trat am 1. 6. 1947 in Kraft [8, 9]. *Dieses Datum kann als Geburtstag der ungarischen gerichtsmedizinischen Blutgruppenuntersuchungen angesehen werden.*

Das neue Gesetz hob den vorherigen Unterschied in der Rechtsstellung von ehelichen und unehelichen Kindern auf. Das Gesetz schrieb vor, daß das uneheliche Kind sowohl mit den mütterlicher- als auch väterlicherseits Verwandten verwandt ist und auf Grund der Verwandtschaft die Verpflichtungen für das Kind und die Verwandten wirksam sind, ebenso, wie es bei den ehelichen Kindern der Fall ist. Das Gesetz war damals eine bedeutende bürgerliche Reform des ungarischen Familienrechts. Mit dieser Regelung hatte damals unser Familienrecht die modernste ausländische Rechtsgebung nicht nur erreicht, sondern sogar überholt.

Die Durchführungsbestimmungen hatten das Gerichtsmedizinische Institut der Budapester Universität beauftragt, die Blutgruppenuntersuchungen in Abstammungsprozessen durchzuführen, und zwar mit einem ausschließlichen Recht für das ganze Land. Der Grund dafür war, daß in jener Zeit ausschließlich dieses Institut über die nötigen Bedingungen für gerichtsmedizinische Blutgruppenuntersuchungen verfügte. Im Jahre 1946 hatte ich nämlich in diesem Institut ein selbständiges Blutgruppenlaboratorium eingerichtet. Das Laboratorium wurde unter meiner Leitung in Betrieb genommen. Es sei hier erwähnt, daß wir die erste Aufforderung vom Gericht im Juni 1947 erhielten, und das erste Gutachten, nach dem die Vaterschaft ausgeschlossen werden konnte, fertigten wir im Februar 1948 an.

*Was den Beweiswert des Blutgruppengutachtens betrifft*, hatte der Wissenschaftlich-Gerichtsmedizinische Rat im Jahre 1950 zu dieser Frage Stellung genommen. Der Rat hat den Vaterschaftsausschluß auf Grund der AB0- und M-N-Bestimmungen mit vollem Beweiswert als Beweis der Nichtvaterschaft anerkannt. Im Jahre 1954 wurde auch das Institut für Gerichtliche Medizin der Universität in Pécs beauftragt, in den umliegenden 3 Komitaten gerichtliche Blutgruppenuntersuchungen durchzuführen bzw. in Abstammungsprozessen als Sachverständige mitzuwirken. Grund dafür war die steigende Zahl der Abstammungsprozesse und die große Entfernung von Budapest. Anfangs funktionierte als Sachverständiger in Pécs Prof. Dr. Beöthy. Im Jahre 1963 übernahm Prof. Dr. Budvári den Lehrstuhl in Pécs. Er leitet gleichfalls das Blutgruppenlaboratorium. Die Lage hat sich bis heute in dieser Hinsicht nicht verändert; demnach sind gerichtsmedizinische Blutgruppenuntersuchungen nur in den obengenannten 2 Instituten durchzuführen. (Das Blutgruppenlaboratorium des Budapester Instituts steht seit 1968 unter der Leitung von Prof. Dr. Somogyi, Dr. Sc., Direktor des Instituts.) Im Auftrage des gerichtlichen Ausschusses des Wissenschaftlichen Gesundheitsrates in Appellationssachen kann das Zentralinstitut des ungarischen Bluttransfusionsdienstes Blutgruppenuntersuchungen durchführen und begutachten.

Im weiteren möchte ich über die *Anwendung der Blutgruppenuntersuchungen* bzw. über deren Inanspruchnahme in den Prozessen und über die auf diesen Untersuchungen beruhenden Ausschlüsse in den begutachteten Rechtssachen berichten. Bis 1961 wurden in Begutachtungen ausschließlich die AB0- und M-N-Systeme einbezogen. Im Jahre 1961 führten wir die Bestimmung der Hp-Typen ein. Ursache dieser langsamen Entwicklung dürfte die in den Jahren zwischen 1949 und 1955 verbreitete, auch in Ungarn herrschende unrichtige allgemeine biologische Anschauung gewesen sein. In diese Auffassung ließ sich nämlich die Genetik der Blutgruppen bzw. die Unveränderlichkeit der Blutgruppeneigenschaften nicht einfügen. Nach 1956 ergab sich dann auch für die Blutgruppenforschung die Möglichkeit der Entwicklung.

Die Anzahl der begutachteten familienrechtlichen Angelegenheiten beläuft sich pro Jahr im Budapester Gerichtsmedizinischen Institut auf etwa 1100 und im Gerichtsmedizinischen Institut von Pécs auf etwa 150.

Es sind im Jahre 1963 die Untersuchung von  $A_1$ — $A_2$ -Untergruppen und des Gm(1)-Faktors, in den Jahren 1964/65 der Faktoren Gm(2), Gm(5) und Inv(1), der Faktoren Rh (inbegriffen  $C^w$  und der Ce-Komplex) in die Reihe der angewandten Systeme miteinbezogen worden. Seit 1966 erfolgt die Untersuchung von S- und K-Faktoren und des Rh-Genotyps routinemäßig. Gegenwärtig enthalten die in allen Rechtssachen strittiger Abstammung regelmäßig vorgenommenen Blutgruppenuntersuchungen folgende Systeme:  $A_1A_2BO$ , M-N, Rh, Hp und Gm(1), (2). In manchen Sachen — auf spezielles Ansuchen der Gerichtshöfe — werden auch die Untersuchung der S-s; Kell- und Duffy-Systeme durchgeführt. In beiden Instituten ist die Einführung der Untersuchung auf Säureerythrocytenphosphatase-Typen im Gange. In der Tabelle 1 sind die maximalen Ausschlußerwartungen der einzelnen Systeme und die sog. kombinierte maximale Ausschlußchance, errechnet mit den heimischen Genfrequenzen, zusammengestellt. Wie ersichtlich, liegt heute in Ungarn die maximale Ausschlußchance um etwa 74,0%.

Die *Proportion unbegründeter bzw. unredlicher Klagen* in Alimentations- und Vaterschaftsprozessen können wir anhand der Zahlen von Ausschlüssen in Prozessen mit Hilfe der Prozentzahlen der Ausschlußchancen genau errechnen. Wenn man die Ergebnisse aller angewandten Blutgruppensysteme mitberücksichtigt, so beträgt die Proportion der falschen Klagen (Prozesse) etwa 35—40%. D. h., in 35—40% der Prozesse ist der Beklagte nicht der wahre Vater. In den Prozessen von Anfechtung der Vaterschaft ist diese Proportion viel höher, etwa um 66%.

Tabelle 1. Die maximalen Ausschlußerwartungen der einzelnen Systeme und die sog. „kombinierte“ maximale Ausschlußchance

Polypmorphismen	Vaterschaftsausschlußchance in Prozent	
	gesondert	kombiniert
$A_1A_2BO$	20,0	20,0
MN/Ss	31,0	44,8
Rh(C, $C^w$ , c, D, E, e)	30,0	61,4
Haptoglobine	18,0	68,0
Gm(1), (2), Inv(1)	19,0	74,4

Das Untersuchungsmaterial verteilt sich nach dem *Gegenstand der Prozesse* folgendermaßen: in 86% Vaterschaftsbestimmung bzw. Unterhaltsklage, in 12—13% Anfechtung der Vaterschaft und in etwa 1—2% Scheidung und sonstiges.

Was den *Beweiswert der Blutgruppengutachten* anbelangt, so werden heute die Ausschlüsse mit Hp- Rh- und Gm-Gruppen mit gleichwertiger Beweiskraft anerkannt, wie bei ABO und M-N. Über den Beweiswert der Vaterschaftsausschlüsse anderer Blutgruppeneigenschaften entscheidet in einzelnen Fällen der Gerichtsmedizinische Ausschuß des Wissenschaftlichen Gesundheitsrates.

In gewissen Fällen werden auch die Möglichkeiten des sog. „indirekten“ *Vaterschaftsausschlusses* genutzt. Bei diesem Verfahren besteht die Gefahr, daß die ausgedehnte Familienuntersuchung eine eventuelle uneheliche Geburt enthüllt. Das kam auch in unseren Fällen 2mal vor. Im ersten Fall stellte sich bei dem vermutlichen Vater (der im Prozeß Beklagter war) heraus, daß er aus einem außerehelichen Verkehr geboren ist. Im zweiten Fall waren die 2 jüngsten Brüder von 6 des vermutlichen Vaters auch aus einem außerehelichen Verkehr geboren worden. Über diese „Nebenbefunde“ wurden selbstverständlich weder die Parteien noch das Gericht verständigt, um eventuelle Streitigkeiten als Folge der Entdeckung in den Familien zu vermeiden.

Im Jahre 1967 nahmen wir die Anwendung der sog. „biostatistischen“ *Auswertung der Blutgruppenbefunde* bzw. die Begutachtung mit positiver Vaterschaftsaussage nach dem Essen-Möllerschen Verfahren in Angriff [10]. Die Erfahrungen auch seitens der Gerichtshöfe sind sehr befriedigend. Der ausgedehnten Verwendung dieses Verfahrens steht heute eine Stellungnahme des Gerichtsmedizinischen Ausschusses im Wege, nach der „die Zeit für die Verwendung des Wahrscheinlichkeitsbeweises noch nicht gekommen ist“. Ich bestreite die Richtigkeit dieser Stellungnahme und äußerte mich dagegen.

Die Durchführung der Blutgruppenuntersuchungen in *Kriminalfällen* ist nicht die Aufgabe der Universitäts-Institute, sondern des Kriminal-Labors der obersten Landespolizeikommandantur.

Die *anthropologische-erbbiologischen Untersuchungen* (inbegriffen Daktyloskopie) werden in vielen Fällen (etwa 30% aller mit Blutgruppenuntersuchungen begutachteten familienrechtlichen Prozesse) vorgenommen. Mit der Durchführung dieser Untersuchungen sind einige Anthropologen als Gerichtssachverständige beauftragt, aber auch dem Gerichtsmedizinischen Institut der Budapester Universität steht hierfür ein Biologe zur Verfügung. Das anthropologisch-erbbiologische Gutachten wird nur als wertvoller Indizienbeweis gewertet. Wenn das anthropologisch-erbbiologische Gutachten dem Ausschluß nach Blutgruppenuntersuchungen widerspricht, so kann das den Beweiswert des letzteren nicht entkräften. In solchen Fällen wird nur die Wiederholung der Blutgruppenuntersuchung angeordnet.

In meiner 25jährigen Praxis kamen 4 Fälle von *Kinderverwechslung* bzw. *strittiger Mutterschaft* vor. Unter diesen war nur ein einziger Fall von richtiger Kinderverwechslung (2-Paar-Fall). Ich hatte in allen Fällen Glück: alle 4 Fälle wurden durch Blutgruppenuntersuchung aufgeklärt [11, 12].

Zum Schluß einige Worte über die *Zuverlässigkeit der Ergebnisse unserer Blutgruppenuntersuchungen bzw. unserer Gutachten*. Es kamen falsche Ergebnisse bzw.

unrichtige Vaterschaftsausschlüsse nur selten vor. Während 25 Jahren — in Anbetracht aller verwendeten Systeme — wurden von ca. 25000 Rechtssachen nicht mehr als 1 Dutzend falsch begutachtet. Die Irrtümer werden jedoch auf Grund der wiederholten Untersuchungen aufgeklärt. In Kenntnis der diesbezüglichen ausländischen statistischen Angaben erlaube ich mir auszusprechen — ohne uns damit rühmen zu wollen —, daß wir uns wegen der Zuverlässigkeit unserer Gutachten nicht zu schämen brauchen.

Auch seitens der ungarischen Gerichtshöfe fehlt es hinsichtlich der Begutachtung familienrechtlicher Prozesse durch Blutgruppenuntersuchungen nicht an Vertrauen, was ein Beweis dafür ist, daß die Zuverlässigkeit der Blutgruppenuntersuchungen den Anforderungen entspricht.

Es ist uns klar, daß wir hinsichtlich des Spektrums der verwendeten Blutgruppeneigenschaften in der gerichtsmmedizinischen Gutachtenpraxis nicht auf höchstem Niveau stehen. Es sei mir erlaubt zu sagen, daß die Ursache des Rückstandes nicht bei den Blutgruppenforschern zu suchen ist. Dessen Beseitigung ist keine leichte Aufgabe. Von den Ursachen sei hier angeführt der Mangel an Blutgruppenfachleuten und an gerichtsmmedizinischen Erbbiologen.

### Literatur

1. Weszeczky, O.: Untersuchungen über die gruppenweise Hämagglutination beim Menschen. *Biochem. Z.* **107**, 159 (1920).
2. Verzár, F., Weszeczky, O.: Rassenbiologische Untersuchungen mittels Isohämagglutinine. *Biochem. Z.* **126**, 33 (1921).
3. Rex-Kiss, B.: A törvénytörési vércsoportvizsgálatok állása Magyarországon. *M. Jogi Szle* **24**, 395 (1943).
4. Lenart, Gy.: A vércsoportvizsgálatok szerepe az igazságszolgáltatásban. *Jogtud. Közlöny* **44**, 74 (1928).
5. Rex-Kiss, B.: A vércsoportvizsgálatok használhatóságáról a jogszolgáltatásban. *Jogtud. Közlöny* **1**, 240 (1946).
6. Rex-Kiss, B.: A vércsoportok. Budapest: MOKT 1943.
7. Rex-Kiss, B.: Igazságügyminiszteri rendelet szabályozza a vércsoportvizsgálatok alkalmazását az igazságszolgáltatásban. *Orv. Lapja* **3**, 1246 (1947).
8. Bacsó, F., Mikos, F.: A házasságon kívül született gyermek jogállásáról szóló 1946. XXIX. tc. magyarázata. *Jogi és Közgazd. Kiadó, Budapest* 1947.
9. Rex-Kiss, B.: A vércsoportmeghatározások jelentősége a jogszolgáltatásban. *Jogtud. Közlöny* **3**, 265 (1948).
10. Rex-Kiss, B.: Származásmegállapítási ügyekben végzett vér- és szérumsóport vizsgálatok eredményeinek statisztikai értékelése. *Orv. Hetil.* **111**, 2658 (1970).
11. Rex-Kiss, B.: Vitás anyaság. gyermekelcserélés esetei az igazságügyi orvosszakértői gyakorlatban. *Morphol. és Ig.-Orv. Szle* **8**, 131 (1968).
12. Rex-Kiss, B., Szabó, R.: Gyermekelcserélés (vitás anyaság) felderítése vércsoportvizsgálatokkal. *M. Nőorv. Lja* **35**, 202 (1972).

Dr. med. habil. B. Rex-Kiss  
Budapest (Ungarn)  
VIII. Köztársaság tér 16